

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 21. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dezember 2021)

zum Thema:

**Gewinnung, Aus- und Fortbildung von pädagogischem Fachpersonal und
Verbeamtung der Lehrer**

und **Antwort** vom 12. Jan. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Torsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10444

vom 21. Dezember 2021

über Gewinnung, Aus- und Fortbildung von pädagogischem Fachpersonal,
Verbeamtung von Lehrern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche neuen Möglichkeiten zur Gewinnung, Aus- und Fortbildung von pädagogischem Fachpersonal, die einen nachhaltigen Personalaufwuchs ermöglichen, will der Senat ausschöpfen?

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird grundsätzlich an den bewährten Modellen zur Personalrekrutierung festhalten und mit der Wiedereinführung der Verbeamtung einen zusätzlichen Anreiz zum Verbleib oder zur Rückkehr in die Stadt setzen.

2. Welches Lösungsmodell möchte der Senat zum Nachteilsausgleich für diejenigen Lehrer entwickeln, die nicht verbeamtet werden können oder wollen?

Zu 2.:

Diese Fragestellung wird derzeit noch geprüft.

3. Franziska Giffey kündigte an, Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2023/24 wieder zu verbeamen. Die designierte Senatorin Busse erklärte, man wolle das Verfahren beschleunigen und ggf. 2022 verbeamen. Um die Option der Verbeamtung möglichst vielen Lehrkräften zu eröffnen, möchte die Koalition temporär die Altersgrenze der Verbeamtung für Lehrkräfte auf 52 Jahre erhöhen.

- a.) Wann wird der Senat dem Abgeordnetenhaus den entsprechenden Entwurf (zur Änderung des Landesbeamtengesetzes) vorlegen?
- b.) Welche rechtlichen Regelungen sollen bzw. müssen vorgenommen werden, um die Verbeamtung zu ermöglichen?
- c.) Welche rechtlichen Hürden und haushalterischen Herausforderungen bestehen, die einer Prüfung bedürfen?

Zu 3.:

- a.) Der Zeitmaßnahmenplan zur Änderung der notwendigen Rechtsvorschriften wird derzeit erarbeitet.
- b.) und c.) Diese Fragen befinden sich derzeit in Prüfung.

4. Wie sollen Rente und Pension von Lehrern errechnet werden, die als Angestellte und später als Beamte tätig waren? (Bitte um Modellrechnung)

Zu 4.:

Die Höhe der Pension richtet sich nach den Regelungen des Landesbeamtensversorgungsgesetzes (LBeamtVG). Die Pension der verbeamteten Lehrkräfte beträgt nach § 14 LBeamtVG für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, maximal 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind ggf. anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen.

Neben der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit würde nach der Übernahme einer tarifbeschäftigten Lehrkraft in das Beamtenverhältnis nach § 12 LBeamtVG ein vorangegangenes Hochschulstudium (maximal 3 Jahre) und eine vorangegangene hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst nach § 10 LBeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden und würde somit zu einer entsprechenden Erhöhung des Pensionsanspruchs führen. Der vor der Verbeamtung erworbene Rentenanspruch bleibt erhalten.

Wenn im Ruhestand sowohl Pensions- als auch gesetzliche Rentenansprüche bestehen, wird die Pension nach § 55 LBeamtVG nur bis zu einer individuell zu berechnenden Höchstgrenze gezahlt. Um eine Überversorgung zu vermeiden, dürfen beide Ansprüche zusammen keinesfalls die Höchstgrenze von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreiten.

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand kommt eine Minderung des Ruhegehalts nach § 14 Abs. 3 LBeamtVG in Betracht. Die Abschlagsregelung des § 14 Abs. 3 LBeamtVG wirkt sich auch bei der Berechnung der Höchstgrenze nach § 55 LBeamtVG aus. Die erforderlichen Berechnungen erfolgen im Landesverwaltungsamt.

5. Welches Lösungsmodell schwebt dem Senat zur Altersgrenze für die Verbeamtung der Lehrkräfte vor – wie hoch soll die Altersgrenze liegen und wie lange soll die Regelung temporär gelten? Was spricht gegen die temporäre vollständige Streichung der Altersgrenze (insofern die betreffenden Lehrkräfte auf zwanzig Jahre Dienstzeit in der Schule kommen)?

Zu 5.:

Nach dem Koalitionsvertrag soll die Option der Verbeamtung möglichst vielen Lehrkräften angeboten werden und dafür die Altersgrenze temporär auf 52 Jahre angehoben werden. Die genaue Ausgestaltung ist noch in Klärung. Hierbei sind insbesondere versorgungsrechtliche Punkte zu berücksichtigen.

6. Im Koalitionsvertrag (2021-2026) heißt es: „Der durch die Option der Verbeamtung einhergehende Systemwechsel wird im Sinne der Generationengerechtigkeit durch die Einrichtung eines Pensionsfonds ergänzt.“ Seinerzeit forderte das Abgeordnetenhaus vom Senat eine Kosten-Nutzen-Analyse „für die Einrichtung eines Pensionsfonds für neu eingestellte Beamte und Richter“ (Bitte um Übermittlung im vollen Wortlaut oder als Link). Die Finanzverwaltung des Senats kam im September 2007 zu dem Schluss, dass in einem hoch verschuldeten Land wie Berlin ein Pensionsfonds zwar eine höhere Kostentransparenz schafft, aber keine Kostenentlastung bringe: „Da für den Fonds ausschließlich risikoarme Anlagestrategien infrage kommen, können die Ertragsraten niemals höher sein als der vom Land Berlin zu leistende Zinssatz für eine Verschuldung“. Im Oktober 2021 erklärte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: „Die Entscheidung über die etwaige Bildung eines Pensionsfonds und über eine Verbeamtung von Lehrkräften obliegt den politischen Schwerpunktsetzungen in der neuen Legislaturperiode.“ Wie positioniert sich der Senat heute zu einem Pensionsfonds?

Zu 6.:

Der Senat hat bei der Prüfung einer Wiederverbeamtung von Lehrkräften u.a. auch Überlegungen angestellt, wie die künftig entstehenden Pensionslasten der beamteten Lehrkräfte so abgebildet werden können, dass ein seriöser Vergleich der Kosten von tarifbeschäftigten und beamteten Lehrkräften erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Erkenntnisse aus dem Gutachten vom 13. März 2019 (Hauptausschussvorlage rote Nr. 0019A vom 25. März 2019) zur Höhe einer versicherungsmathematisch ermittelten Rückstellung von künftigen Pensionslasten zur Orientierung herangezogen.

Der Senat sieht speziell für den vorliegenden Sonderfall der Verbeamtung einer bestimmten Beschäftigtengruppe die Einrichtung eines Pensionsfonds und die Schaffung einer entsprechenden Vorsorge für die künftig entstehenden Pensionsaufwendungen als systematisch sinnvolles Mittel an.

7. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass temporär allen Lehrkräften im Berliner Schuldienst, die die Voraussetzungen erfüllen, die Option der Verbeamtung eröffnet werden soll. Welche Lehrkräfte erfüllen nach derzeitiger Rechtslage nicht die Voraussetzungen? Inwiefern bzw. unter welchen Voraussetzungen könnten auch LovL, Quereinsteiger u.a. verbeamtet werden? Plädiert der Senat für eine Verbeamtungsoption für Quereinsteiger?

Zu 7.:

Voraussetzung für eine Verbeamtung ist nach dem Beamtenstatusgesetz u.a., dass die Person, die entsprechende laufbahnrechtliche Befähigung besitzt. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht verbeamtet werden. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung ergeben sich u.a. aus der Bildungslaufbahnverordnung.

Berlin, den 12. Januar 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie